Name (Bauwerber)		
Wohnadresse		
Telefonnummer		
Gemeinde Zeiselmaue Baubehörde	r-Wolfpassing	
Bahnstraße 6 3424 Zeiselmauer	Datum	
§ 14 NÖ BO	Bauansuchen 2014 bewilligungspflichtige	€ 14,30 Stempelgebühr Bauvorhaben
Katastralgemeinde	 Einlagezahl	Grundstücksnummer
Grundstücksadresse wenn	bekannt:	
Vorhaben:		
	tig eine Veränderungsanzeige im Sinne des NÖ analgesetzes 1977 i.d.g.F.	
	eunigung des Verfahrens ein Gutachten eines O ereit die Kosten dafür zu tragen.	rtsbildkonsulenten eingeholt
erforderliche Unterlagen ☐ Antragsbeilagen gem. §§ 18 und 19 NÖ BO 2014 (Baupläne 3fach, Baubeschreibung 3-fach, ☐ Energieausweis 3 fach,) ☐ Grundbuchsauszug ☐ Vollständig ausgefülltes AGWR II-Datenblatt		
<u>Hinweis</u> : Es besteht Mitwirkungspflicht der Gemeinden bei der Feststellung der Einheitswerte. Die bewertungstechnisch relevanten Daten werden dem BMF und in weiterer Folge den Finanzämtern von der Statistik Austria elektronisch zur Verfügung gestellt. Das Ausfüllen des beiliegenden AGWR II-Datenblatt ist daher zwingend notwendig.		
Unterschrift Bauwerbe	 r 	Unterschrift Grundeigentümer
	Eingangsstempel	

C) Bauvorhaben

§ 14

Bewilligungspflichtige Vorhaben

Nachstehende Vorhaben bedürfen einer Baubewilligung:

- 1. Neu- und Zubauten von Gebäuden;
- 2. die Errichtung von baulichen Anlagen;
- 3. die Abänderung von Bauwerken, wenn die Standsicherheit tragender Bauteile, der Brandschutz, die Belichtung oder Belüftung von Aufenthaltsräumen, die Trinkwasserversorgung oder Abwasserbeseitigung beeinträchtigt oder Rechte nach § 6 verletzt werden könnten oder ein Widerspruch zum Ortsbild (§ 56) entstehen könnte;
- 4. die Aufstellung und der Austausch ausgenommen jener, die nach § 16 Abs. 1 Z 3a meldepflichtig sind von:
- a) Heizkesseln mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 50 kW,
- b) Heizkesseln, die nicht an eine über Dach geführte Abgasanlage angeschlossen sind,
- c) Feuerungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 400 kW,
- d) Blockheizkraftwerken, die keiner elektrizitäts- oder gewerberechtlichen Genehmigungspflicht unterliegen, sofern sie der Raumheizung von Gebäuden, die nicht gewerbliche Betriebsanlagen sind, dienen,

sowie die Abänderung von:

- e) Feuerungsanlagen nach lit. c, wenn dadurch die Sicherheit von Personen und Sachen beeinträchtigt oder der Brandschutz verletzt werden könnten,
- f) mittelgroßen Feuerungsanlagen, sofern sie sich auf die anzuwendenden Emissionsgrenzwerte auswirken könnte;
- 5. die Lagerung brennbarer Flüssigkeiten ab einem Ausmaß von insgesamt 1000 Liter außerhalb gewerblicher Betriebsanlagen;
- 6. die Veränderung der Höhenlage des Geländes und die Herstellung des verordneten Bezugsniveaus ausgenommen im Fall des § 12a Abs. 1 jeweils auf einem Grundstück im Bauland und im Grünland-Kleingarten sowie die Erhöhung und Abänderung des Bezugsniveaus gemäß § 67 Abs. 3 und 3a auf einem Grundstück im Bauland;
- 7. die Aufstellung von Windkraftanlagen, die keiner elektrizitätsrechtlichen Genehmigungspflicht unterliegen, oder deren Anbringung an Bauwerken;
- 8. der Abbruch von Bauwerken, die an Bauwerke am Nachbargrundstück angebaut sind, wenn Rechte nach § 6 verletzt werden könnten;
- 9. die Aufstellung von Maschinen oder Geräten in baulicher Verbindung mit Bauwerken, die nicht gewerbliche Betriebsanlagen sind, wenn die Standsicherheit tragender Bauteile, der Brandschutz oder Rechte nach § 6 verletzt werden könnten.